

# **DIENSTVEREINBARUNG**

zwischen  
dem Universitätsklinikum Ulm  
und  
dem Personalrat des Universitätsklinikums Ulm

*über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im Universitätsklinikum Ulm*

## **Zweck der Videoüberwachung**

In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Überfällen, Diebstählen, Einbrüchen und Sachbeschädigungen im Bereich des Universitätsklinikums Ulm gekommen. Deshalb stimmen Dienststelle und Personalrat darin überein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Liegenschaften und Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Ulm in begründeten Einzelfällen durch eine Videoüberwachung zu schützen.

## **§ 1 Betroffene Bereiche**

(1) Liegenschaften und Räume des Universitätsklinikums können mit Videoanlagen unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze (BDSG, LDSG) überwacht werden, soweit dies erforderlich ist. Erforderlich ist eine Videoüberwachung, wenn Sicherungsmaßnahmen unabdingbar, aber auf andere Art und Weise nicht möglich oder nicht angemessen sind.

(2) Wenn Videodaten aufgezeichnet werden, ist dies im Zugangsbereich der betroffenen Liegenschaften und Räume kenntlich zu machen. Dies geschieht dadurch, dass ein deutlich lesbares Schild mit der Aufschrift „Dieser Bereich wird zu Ihrer Sicherheit videoüberwacht“ oder ein entsprechendes grafisches Symbol angebracht wird.

(3) Die Videoüberwachung dient ausschließlich der Abwehr und Verfolgung strafrechtlich relevanter Handlungen. Eine Anwesenheits-, Verhaltens- oder Leistungskontrolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Universitätsklinikums Ulm erfolgt nicht; dies gilt nicht für strafrechtlich relevante Sachverhalte.

## **§ 2 Mitbestimmung**

(1) Die Einrichtung von Videoüberwachungsanlagen unterliegt in jedem einzelnen Fall der Mitbestimmung. Die Zustimmung des Personalrats ist in jedem Fall vor der Beschaffung einer Videoüberwachungsanlage einzuholen.

(2) Der Mitbestimmungsantrag enthält alle erforderlichen Angaben, insbesondere verbindliche Angaben darüber, wo genau die Anlage installiert werden soll und wie sie technisch ausgestattet ist. Außerdem muss ihre Funktionsweise unter besonderer Berücksichtigung der Art und Dauer der Speicherung und Löschung der Videodaten ersichtlich sein.

(3) Änderungen und Erweiterungen der Videoüberwachung unterliegen ebenfalls der Mitbestimmung durch den Personalrat.

## **§ 3 Betriebsverantwortung**

(1) Verantwortlich für die Installation, den Betrieb solcher Anlagen und den Zugriff auf die gespeicherten Daten ist der Bereich V (Bau, Technik, Sicherheit). Durch geeignete technische Vorkehrungen (z. B. Code) ist sicherzustellen, dass nur Berechtigte die Anlagen bedienen. Der Zugriff auf gespeicherte Daten ist nur dem in § 4 Abs. 2 genannten Personenkreis gestattet.

(2) Im Bereich V wird ein Verzeichnis aller Videoüberwachungsanlagen geführt. Der Personalrat erhält eine Kopie des jeweils aktuellsten Verzeichnisses.

(3) Eine Verbindung mit anderen Systemen besteht nicht.

#### **§ 4 Auswertung**

(1) Der Personalrat wird über Auswertungen informiert, wenn die Auswertung ergeben hat, dass im Universitätsklinikum Ulm tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen sind. Gespeicherte Videodaten dürfen nur dann ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt gibt. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit andere Personen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen sind.

(2) Eine Zugangsberechtigung zum Aufzeichnungsgerät und zur Möglichkeit der Auswertung erhalten

1. Sicherheitsingenieure
2. Betriebsmeister
3. Die Abteilungsleiter Technik A und Technik B der Verwaltung.

bzw. deren jeweilige Vertreter.

#### **§ 5 Informationen und Rechte der Beschäftigten und des Personalrats**

(1) Diese Dienstvereinbarung wird nach ihrem In-Kraft-Treten durch ein Rundschreiben der Verwaltung veröffentlicht.

(2) Der Personalrat hat das Recht, in Abstimmung mit der Dienststelle die Räume zu betreten, in denen sich Anlagenteile oder auch geschlossene Systeme befinden, um sich gemeinsam von der Einhaltung der Übereinkunft zu überzeugen.

**§ 6**  
**Im Einsatz befindliche Kameraanlagen**

Die zurzeit im Einsatz befindlichen Kameraanlagen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung.

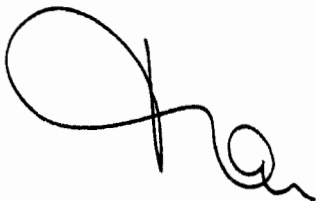
**§ 7**  
**Fortschreibung**

(1) Sollten einzelne Bestandteile dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und weiterhin in Kraft.

(2) Sowohl die Dienststelle als auch der Personalrat können diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Quartals schriftlich kündigen.

(3) Diese Vereinbarung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.

Ulm, den 18.8.05



.....  
Professor Dr. R. Marre  
Leitender Ärztlicher Direktor  
des Universitätsklinikums Ulm

Ulm, den 18.08.05



.....  
Doris Gubler-Rehbock  
Vorsitzende des Personalrats  
des Universitätsklinikums Ulm